

einzuhalten und durchzusetzen, nicht in jedem Fall von den Wirtschaftsfunktionären in erforderlichem Maße, insbesondere in politisch-ideologischer Hinsicht, unterstützt und geleitet werden. Die Leitung wird zuweilen noch „als ein Dirigieren und Steuern von rein ökonomisch-technischen und organisatorischen Prozessen von Sachen und Gegenständen aufgefaßt und die Arbeit mit den Menschen als davon losgelöste Aufgabe in das Ressort der gesellschaftlichen Organisationen und ihrer Vertreter abgeschoben“⁵.

Daraus ergab sich die Schlußfolgerung, die Leitung systematischer und zielgerichteter zu gestalten, insbesondere die Erziehungsarbeit zwischen den leitenden Wirtschaftsfunktionären bis zum Meister und Brigadier und den gesellschaftlichen Organisationen zu koordinieren und zu vervollkommen. Deshalb empfahl die Arbeitsgemeinschaft dem Werkdirektor, eine Werkanordnung zu erlassen, in der die Aufgaben der einzelnen leitenden Kader des Werkes für die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen ihres Bereiches und für die schrittweise Zurückdrängung von Rechtsverletzungen festgelegt sind.

Der von der Arbeitsgemeinschaft ausgearbeitete Entwurf wurde im Kombinat mehrere Wochen lang zur Diskussion gestellt. Zahlreiche Hinweise und Abänderungsvorschläge zeugten von dem Interesse, das den darin enthaltenen Problemen der Leitungstätigkeit, insbesondere der sozialistischen Menschenführung, entgegengebracht wurde.

Der Inhalt der Werkanordnung

Die Werkanordnung geht davon aus, daß es — in Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Ökonomie, ideologischer Arbeit und Durchsetzung des sozialistischen Rechts in der wirtschaftsleitenden Tätigkeit — die Aufgabe aller leitenden Kader ist, in den ihnen unterstellten Bereichen eine solche Atmosphäre zu schaffen, die die Begehung von Rechtsverletzungen, insbesondere von Straftaten, erschwert bzw. nahezu unmöglich macht. Das bedeutet vor allem, den Kampf der Arbeitskollektive auf die Überwindung jeder Form von Arbeitsbummelei, Schlamperei, Disziplinlosigkeit, Egoismus und ähnlicher Erscheinungen alter, kapitalistischer Lebens- und Denkgewohnheiten organisieren zu helfen und zu unterstützen. Ebenso wird ihre Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die Rückkehrer und Zuziehenden aus Westdeutschland und Westberlin, die eine mehr oder weniger lange Zeit dem Einfluß imperialistischer Verhältnisse und deren Ideologie ausgesetzt waren und sich mit den sozialistischen Lebens- und Arbeitsbedingungen erst vertraut machen müssen, möglichst rasch in das gesellschaftliche Leben in unserer Republik eingegliedert werden.

Die Leiter werden verpflichtet, diese Fragen zum festen Bestandteil der Arbeit in ihren Bereichen zu machen, die erforderlichen Schlußfolgerungen zur weiteren bewußtseinsmäßigen Entwicklung der Werktätigen zu ziehen und darüber Rechenschaft abzulegen. So haben z. B. die Fachdirektoren vor dem Werkdirektor und die Bereichsleiter vor den Fachdirektoren in die Berichte über die Ergebnisse ihrer Leitungstätigkeit ständig folgende Fragen einzubeziehen:

- Welche Maßnahmen wurden von den Arbeitskollektiven mit Unterstützung der leitenden Kader zur Überwindung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der in ihrem Bereich begangenen Rechtsverletzungen und zur Erziehung der Rechtsverletzer eingeleitet?
- Welche Probleme gibt es bei der Betreuung von bedingt Verurteilten und Haftentlassenen?

- Wie ist die Situation auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, und welche weiteren Maßnahmen sind zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit festgelegt worden?

Gleichzeitig wird in der Werkanordnung darauf hingewiesen, die Zusammenarbeit der Leiter mit den in ihrem Bereich tätigen Konfliktkommissionen zu verbessern. Neben der Forderung, an den Beratungen der Konfliktkommissionen teilzunehmen und diese in ihrer erzieherischen Funktion zu unterstützen, wurde festgelegt, zu Empfehlungen der Konfliktkommissionen innerhalb der gesetzlichen Frist sachgemäß und schriftlich Stellung zu nehmen und bei Disziplinverstößen die erzieherischen Potenzen der Konfliktkommissionen gemäß § 109 GBA stärker zu nutzen.

Diese Festlegungen entsprechen den Grundgedanken der 11. Plenartagung des Zentralkomitees der SED. Walter Ulbricht hat dort hervorgehoben, daß „die Herausbildung der sozialistischen Arbeiterpersönlichkeit... ein konfliktreicher Prozeß (ist), der sich vor allem im Arbeitskollektiv, beeinflusst durch die gegenseitige Erziehung und Selbsterziehung, vollzieht“⁶ und daher zielgerichtet und geduldig geleitet werden muß. Dabei darf es nicht zur „hermetischen Trennung zwischen Arbeitsprozeß und Freizeitsphäre“ kommen — eine Trennung, die gerade bei vielen Strafrechtsverletzern vorhanden ist —, sondern der Leiter, der sich „um die Entwicklung guter menschlicher Beziehungen in der Produktionssphäre sorgt, muß sich um die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Menschen auch in der Freizeit kümmern“⁷.

Die Werkanordnung weist die leitenden Kader auch nachdrücklich darauf hin, sich die Unterstützung der in ihrem Bereich tätigen Schöffen, Volkspolizei-Helfer, Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und der Funktionäre der Gewerkschaft und der FDJ zu sichern und deren Erfahrungen zu nutzen.

Der zweite Teil der Werkanordnung enthält detaillierte Hinweise, wie die leitenden Kader die Arbeitskollektive unterstützen können und müssen, damit diese ihren Beitrag bei der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen und der Einschätzung der Person des Täters, seiner Erziehung nach der gerichtlichen Verurteilung bzw. — bei geringfügigen Strafverletzungen — nach der Beratung vor der Konfliktkommission leisten. Dabei geht es sowohl um die Unterstützung der Rechtspflegeorgane in allen Stadien des Strafverfahrens als auch um die möglichen Maßnahmen der Kollektive zur Erziehung des Rechtsverletzers während des Strafverfahrens und nach seinem Abschluß. Die Leiter werden verpflichtet, in den von den Untersuchungsorganen angeregten Aussprachen im Arbeitskollektiv des Rechtsverletzers darauf hinzuwirken, daß dort

- zur Straftat Stellung genommen und dazu beigetragen wird, die ihr zugrunde liegenden Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und die Person des Rechtsverletzers in seiner Gesamtheit einzuschätzen;
- angestrebt wird, im Rechtsverletzer die Bereitschaft zu wecken bzw. zu festigen, sich künftig innerhalb und außerhalb des Kombinats so zu verhalten, daß er nicht wieder mit den Gesetzen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates in Konflikt gerät;
- festgelegt wird, wie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zur Rechtsverletzung führten, durch den Täter und das Kollektiv überwunden werden können;

⁵ Sorgenicht, „Ergebnisse und Aufgaben unserer staatlichen Entwicklung“, Einheit 1965, Heft 5, S. 95 ff. (102).

⁶ vgl. W. Ulbricht, Probleme des Perspektivplans bis 1970, Berlin 1966, S. 101.

⁷ W. Ulbricht, a. a. O., S. 103.